

## S a t z u n g

der Gemeinde Kronshagen für den gemeindlichen Kindergarten  
Fußsteigkoppel

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. S.-H. S. 25) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. S.-H. S. 40) in der z.Z. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6. Mai 1975 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Trägerschaft

(1) Die Gemeinde Kronshagen beteiligt sich neben den anderen Trägern von Kindergärten an der Bereitstellung von Kindergartenplätzen durch die Errichtung des "gemeindlichen Kindergartens Fußsteigkoppel".

(2) Der gemeindliche Kindergarten Fußsteigkoppel wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kronshagen betrieben.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Kindergarten dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Er ist eine soziale Einrichtung und gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 21. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1952).

### § 3

#### Aufnahme in den Kindergarten

(1) In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 3-6 Jahren aufgenommen, bei Bedarf auch Kinder, die älter als 6 Jahre sind (Kinderhort).

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt durch schriftlichen Bescheid, grundsätzlich soll dabei die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt werden. Besondere Umstände lassen eine Abweichung zu. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme widerrufen werden.

- \* (3) Der für Kindergartenangelegenheiten zuständige Ausschuß der Gemeindevertretung kann Aufnahmegrundsätze erlassen.  
(4) Vor der Aufnahme ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 4

Ausschlußgründe

(1) In den Kindergarten können nicht aufgenommen werden:

1. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden;
2. geistig kranke und epileptische Kinder;
3. blinde und sehschwache Kinder, die der Führung bedürfen;
4. taubstumme Kinder;
5. Kinder, die dauernd pflegebedürftig sind;
6. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, die Benutzungsgebühr gemäß § 10 zu zahlen.

(2) Bleibt ein Kind dem Kindergarten ohne Entschuldigung länger als eine Woche fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden. Darüber ist den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung zu geben.

§ 5

Der Kindergarten bleibt einmal jährlich während der Sommerschulferien für die Dauer von 4 Wochen geschlossen. Der genaue Zeitraum der Schließung wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben. Im übrigen werden die Öffnungszeiten durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 6 \*

Elternversammlung, Elternvertretung, Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten Fußsteigkoppel besuchen, bilden die Elternversammlung. Den Erziehungsberechtigten stehen mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist.
- (2) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher.
- (3) Für Elternversammlung und Elternvertretung gilt § 17 des Kindertagesstättengesetzes.
- (4) Die Elternversammlung beschließt für sich und die Elternvertretung eine Geschäftsordnung.

\* In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.07.1994.

- (5) Gemäß § 18 des Kindertagesstättengesetzes wird ein Beirat gebildet. Diesem gehören an:
1. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) des Ausschusses der Gemeindevertretung der für Kindergartenangelegenheiten zuständig ist, und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
  2. Drei Mitglieder der Elternvertretung
  3. Die Leiterin/Der Leiter und zwei Mitarbeiter(innen) aus dem Kreis des pädagogischen Personals.
- (6) Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus § 18 (3) des Kindertagesstätten-gesetzes.

### § 7

#### Hausrecht

Hausherr des Kindergartens ist der Bürgermeister. Die Haus-herrenrechte werden in seinem Auftrage durch die Kinder-gartenleiterin ausgeübt.

### § 8

#### Benutzungsordnung

(1) Der Bürgermeister erläßt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Kultur- und Bildungswesen für den Kindergarten eine Be-nutzungsordnung.

(2) Der Bürgermeister und die Kindergartenleiterin können im Rahmen dieser Satzung und der Benutzungsordnung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

### § 9

#### Beschwerden

(1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindergartenpersonals und der Kindergartenverwaltung steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden gegen das Kindergarten-personal sind zunächst der Kindergartenleiterin, Beschwerden gegen die Kindergartenverwaltung zunächst dem Dienststellen-leiter des Hauptamtes vorzutragen.

(2) Wird einer Beschwerde durch die Kindergartenleiterin nicht abgeholfen, so entscheidet der Dienststellenleiter des Haupt-amtes. Sofern der Bürgermeister einer weiteren Beschwerde nicht abhilft, entscheidet er nach Anhörung des Ausschusses für Kultur- und Bildungswesen, bei Beschwerden allgemeiner Art auch nach Anhörung des Elternbeirates, endgültig.

### § 10

#### Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Regelungen hierüber werden in einer Gebührensatzung getroffen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, d. 20. Mai 1975



GEMEINDE KRONSHAGEN  
Der Bürgermeister

*Jr. Maltzky*